

Kleine Beiträge

Klemens Honselmann: Graf Otto von
Zütphen († 1113) und die Abtei Abdinghof
in Paderborn

Nach einer unter dem Namen des Bischof Heinrich II. von Paderborn überlieferten Urkunde von angeblich 1093, deren Kern ich als echt nachweisen konnte¹, hat Abt Gumbert von Abdinghof (1083–1114) für sein Kloster die Externsteine bei Horn (Lippe) erworben. Zur Beschaffung der Kaufsumme von 14 Pfund Silber, zu der noch andere Geschenke gegeben wurden, haben ein Graf Otto und sein Bruder der Laie Bosiko je 5 Mark beigetragen, was Abt Gumbert veranlaßte, jährlich zur Kommemoration der Genannten an ihrem Todestag den Mönchen im Refektorium eine Karitas zu verordnen. Aus der Fassung der Nachricht in der Urkunde scheint mir hervorzugehen, daß Abt Gumbert ein Bruder des Grafen Otto und des Bosiko gewesen ist².

¹ Vgl. meinen Aufsatz: Die Abdinghofer Fälschungen; echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden; WZ 100 (1950) S. 292–356; der als echter Kern anzusehende Text der Externsteinurkunde ist abgedruckt unter Nr. 5 S. 333 f. – Die Kritik hat den Nachweis als schlüssig anerkannt, so z. B. Arno Borst im Dt. Arch. 10 (1953/54) S. 531 f.: »Kann das vielumstrittene Problem in Weiterführung von J. Bauermann endgültig und überzeugend lösen«, F. Hartung im Jahresber. f. dt. Geschichte N.F. 2 (1950) Nr. 1041: »in ihrem Kern aber echt; beachtenswert auch f. d. allgemeine Diplomatie.« – F. Flaskamp, Externsteiner Urkundenbuch S. 34 f., hält allerdings meine These für falsch und bezeichnet mich dabei als »Kaufbriefanwalt«. Er erklärt: »Diesen ›echten Kern‹, eine beliebte Handhabe aller Legendenapologeten, meinen sie aus dem späteren, freilich erst seit dem 14. Jahrhundert urkundlich verbürgten Abdinghofer Patronat folgern zu können.« Ich habe meine oben genannte Untersuchung mit rein sachlichen, aus den Urkunden selbst entnommenen Argumenten geführt und das Beneficium an den Externsteinen, dessen Patron im 14. Jh. der Abt von Abdinghof ist, in der Beweisführung gar nicht erwähnt. Begründete Argumente gegen meine Beweisführung hat F. niemals geltend gemacht. Seine Angriffe, auch gegen meine ältere Arbeit über das Paderborner Urkundenwesen »Von der Carta zur Siegelurkunde« (1939) in seinem Urkundenbuch kann ich nur als unqualifiziert bezeichnen und ein weiteres Eingehen darauf mir ersparen.

² . . . *dominus Gumpertus abbas datis XIII libris argenti cum aliis xenis monasterio in honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli constructo idem territorium cum lapide iam dicto et cum vicino nemore pleniter . . . acquisivit et VI solidos gravioris monete, qui inde omni anno solvuntur, fratribus suis monachis in refectorio ad caritatem servare constituit in anniversario Ottonis comitis et item in anniversario cuiusdam laici nomine Bosiconis, fratris ipsorum, quorum*

Nachdem F. Flaskamp 1954 das christliche Felsenheiligtum der Externsteine als Arbeit der Werdener Mönche und die Urkunde von 1093 als späte Fälschung bezeichnet hatte³, habe ich im folgenden Jahre die Echtheit der Abdinghofer Kaufurkunde eingehender nachzuweisen gesucht⁴ und dabei darauf hingewiesen, daß die von Abt Gumbert eingerichteten Memorien für Graf Otto am 16. April, für Bosico laicus am 30. August, als Kommemorationen im Nekrolog des Klosters Abdinghof verzeichnet sind. Im *Directorium generale festorum* von Abdinghof, das 1749 angelegt wurde, heißt es zum 16. April: »In conventuali Sacro fit commemoratio Ottonis comitis, fratris nostri«, zum 30. August: » . . . fit commemoratio Bosiconis laici.⁵« Ich konnte gleichfalls damals für den 16. April die Memorie des Grafen Otto im Borghorster Nekrolog nachweisen⁶.

Flaskamp glaubt nun, in jenem Grafen Otto, dessen der Abdinghofer und der Borghorster Nekrolog gedenkt, den Grafen Otto von Vlotho sehen zu können. Er sagt zunächst mit Recht: »Offenbar ist beiderorts die ebengleiche Person gemeint«, aber ohne seine weitere Gleichsetzung irgendwie zu begründen, fährt er nun fort: »und alsdann kann es sich nur handeln um jenen Otto, den der Osnabrücker Domnevrolog zum 1. April so vermerkt hat: *Otto comes de Vlotoe, qui pro se et uxore sua Sophia nobis X marcas contulit, ob[ist]*. Es ist der mit Sophie von Vlotho vermählt gewesene, 1244 gestorbene Graf Otto II. von Ravensberg, Vlotho und Vechta, der zusammen mit seinem Bruder Ludwig Vogt von Borghorst gewesen war.« Daraus zieht F. sehr präzise Schlüsse für die Urkunde: »Durch Berufung auf seine Memorie, die kaum früher als wenigstens erst post hominum memoriam dürfte geschehen sein, datierte der ›Kaufbrief von 1093‹ sich selber bei etwa 1300, also um 200 Jahre jünger, als seine eigene Fristangabe vortauschen möchte«⁷. Damit hat F., so glaubt er offenbar, eindeutig erwiesen, daß die Urkunde über den Erwerb der Externsteine durch Abdinghof erst in die Zeit um 1300 gehört.

Aber so sicher sich Flaskamp im Text seiner Arbeit in der Gleichsetzung des comes Otto mit Otto II. von Ravensburg-Vlotho gibt, so unsicher zeigt

uterque quinque marcas ad coemptionem ipsius territorii impendit pro hac ipsa causa, scilicet pro commemorando anniversario eorum. Vgl. WZ 100 S. 334, aber auch die bessere Lesung *Bosiconis* statt *Boliconis* im Urkundenabdruck in meinen Anm. 4 verzeichneten Aufsatz S. 225 f.

³ Die Externsteine (1954) S. 42 und 45.

⁴ Der Externsteinbesitz Abdinghofs, Mitteilungen aus der lipp. Geschichte und Landeskunde 24 (1955) S. 212–226.

⁵ Theodorianische Bibliothek. Handschr. Pa 70. *Flaskamp*, Urkundenbuch S. 36, behauptet, die Erwähnung Ottos und Bosikos in der Externsteinurkunde sei dem Abdinghofer Nekrolog entlehnt, gibt aber nicht an, wodurch er sich zu dieser Behauptung berechtigt fühlt. Die liturgische Kommemoratio im Konventsamt, die noch Jahrhunderte später gefeiert wurde, hat irgend eine Veranlassung gehabt. Wenn die Urkunde uns diese Veranlassung benennt, entsprechen sich beide Dokumente, und wir sind nicht berechtigt, ohne irgend eine Begründung die Notiz der Urkunde aus dem Nekrolog abzuleiten.

⁶ Mitteilungen . . . 24 S. 220 Anm. 26.

⁷ *Flaskamp*, Externsteiner Urk.-Buch S. 36.

er sich in der Anmerkung zu dieser Stelle. Er zieht da auch in Betracht Otto III. von Ravensberg, der ebenfalls Vogt zu Borghorst war, aber erst kurz vor 1306 gestorben ist. Doch ist ihm seine Gegnerschaft zu Bischof Simon von Paderborn (1247–1277) für das Bestehen enger Bindungen zu Abdinghof unwahrscheinlich, vor allem aber sein Lebensende »dem zu vermutenden Anbeginn des Abdinghofer Inkorporationsplanes von dem der Kaufbrief von 1093 zeugt, zu nahe«⁸. F. hätte auch Otto I. von Ravensberg, dessen Vater Hermann bereits die Vogtei von Borghorst von den Zütphenern geerbt haben muß, in Betracht ziehen können, aber, wie er nicht ernstlich an Otto III. denkt, da dessen Lebenszeit ihm zu spät endet, kann er auch Otto I. nicht mit jenem Grafen Otto identifizieren, da er damit für seine These nichts gewinnen kann. Flaskamps Behauptung beruht allein auf einer willkürlichen Gleichsetzung, um deren Beweis er sich überhaupt nicht bemüht. Er erklärt zwar: »die Vierzehntage-Differenz widerspricht nicht der Identität, mag sich wie auch anderswo als Spielraum von Sterbetag und Beerdigungsfrist ergeben, wie auch im Osnabrücker Vermerk das ›obiit‹ auf diese Alternative hinweist«⁹. Aber die Nekrologe bringen allesamt wie der Osnabrücker die Namen zum Sterbetage. Der Abdinghofer Nekrolog macht darin keine Ausnahme; er beginnt vielmehr die Namen eines jeden Tages mit einem »Ob.«, *obiit*. Ganz allgemein werden die Daten in den Nekrologen als die Sterbetage der Verzeichneten in Anspruch genommen.

Man wird hier also Flaskamp nicht folgen können. Immerhin ist aber des Urkundenschreibers »Graf-Otto-Vermerk«, wie Flaskamp sich ausdrückt, »wert, näher besehen zu werden«. Es gibt einen Grafen Otto, der sowohl Beziehungen zu Kloster Abdinghof wie zum Stift Borghorst hatte. Es ist der Graf Otto von Zütphen, dessen Tod die (wohl im Kloster Abdinghof entstandenen) *Annales Patherbrunnenses* zum Jahre 1113 verzeichnen: *Otto locupletissimus comes de Sudvene obiit*¹⁰.

Das Geschlecht der Herren von Zütphen ist wahrscheinlich von dem der Grafen von Hamaland abgezweigt¹¹. Graf Wichmann von Hamaland, der 973 als Vogt des Stiftes Elten bezeichnet wird¹², ist der Vater der Adela, der Mutter Meinwerks gewesen. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts ist ein Wichmann, der nicht als Graf bezeichnet wird, Vogt der Klöster Borghorst und

⁸ Ebenda S. 36 Anm. 206. Welche Beziehungen Kl. Abdinghof zu diesem Grafen Otto von Vlotho hatte, so daß seine Erwähnung im Totenbuch erfolgte, erörtert Flaskamp nicht.

⁹ Ebenda S. 36 Anm. 206.

¹⁰ *Annales Patherbrunnenses*, ed. P. Scheffer-Boichorst (1870) S. 126. Scheffer-Boichorst erklärt die Notiz in den Paderborner Annalen »aus den niederländischen Besitzungen Abdinghofs. Vielleicht ist dieser Graf Otto von Zütphen derselbe Otto comes, frater noster, dessen das Abdinghofer Totenbuch zum 14. August gedenkt«. Hier muß es sich um einen Irrtum bzw. ein Verschreiben handeln. Der Abdinghofer Nekrolog bringt weder zum 14. August noch zu einem der vorausgehenden oder nachfolgenden Tagen einen Otto comes. Nur der Graf Otto, der am 16. April eingetragen ist, kann gemeint sein.

¹¹ A. K. Hömberg, *Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses*. WZ 100 (1950) S. 93 Anm. 103.

¹² DO II 67.

Metelen. Er wird als solcher in Urkunden Otto III. von 989 und 993 genannt¹³. Dieser Wichmann soll ein Sohn Ekberts des Einäugigen, ein Neffe des Grafen Wichmann von Hamaland gewesen sein. Er wurde 1016 ermordet¹⁴. In welcher Weise die Zütphener nun mit den älteren Grafen von Hamaland verwandt waren, ist unklar. Jedenfalls haben sie wie diese Vogteien im Münsterschen und Osnabrückschen Raum gehabt, man darf wohl annehmen geerbt. Gottschalk von Zütphen wird 1059 mit seiner Frau Adelheid, der Erbin von Zütphen, und seinen Söhnen Gebhard und Otto genannt. Gebhard starb noch vor dem Vater, dieser fiel 1064 als Befehlshaber der Bremer Streitkräfte im Kampf um die 1063 dem Erzbischof Adalbert zugesprochene friesisch-nordwestfälische Grafschaft¹⁵. *Otto, prefecti Godescalci filius*, ist kurz vor 1070 als erster der *nobiles laici* Zeuge einer Schenkung an Bischof Benno¹⁶. Ihm gelang es nach der Niederlage der Werler Grafen im Kampf mit den friesischen Morseten 1092 die Grafschaft zu erringen¹⁷. Wenn die Externsteinurkunde Abdinghofs wirklich ins Jahr 1093 zu datieren ist, nennt sie zum ersten Male Otto als Grafen. 1095 wird er in einer Iburger Urkunde als solcher bezeichnet¹⁸. Nach dem Güter- und Einkünfteregister Abt Erkenberts von Corvey hat *Otto comes Sutfenensis pro advocali servitio* ein Beneficium in Gestalt zweier Herrenhöfe in Lünne und Huntlosen gehabt. Es wird dabei berichtet, daß Graf Heinrich, Ottos Sohn, das Gut Aldrup (Alathorp) als Eigentum beanspruchte. In Hollwege (Holewide) gehörten Corvey 9 Mansen, die der Graf Otto sich angeeignet hatte, aber, so heißt es, er hatte nicht jene Vogtei, sondern die des Herzogs¹⁹. Graf Heinrich tritt noch einmal 1118 im Freigericht zu Oesede auf. Dabei wird auch der Name seiner Mutter Judith genannt²⁰. Er scheint bald darauf gestorben zu sein. Der große Besitz der Zütphener im nordwestfälischen Gebiet erscheint später unter die Grafen Hermann von Kalvelage und Ekbert von Tecklenburg geteilt. J. Prinz hat in Hermanns von Kalvelage Frau Judith eine Tochter des Otto von Zütphen vermutet²¹ und Albert K. Hömberg pflichtet ihm nicht nur bei, sondern sieht auch in der Adelheid, der Gemahlin Ekberts von Tecklenburg, eine Tochter des Otto von Zütphen²². Die Vogtei des Stiftes Borghorst ist also durch die Mutter Ottos I. von Ravensberg an dieses Geschlecht gekommen²³. Otto von Zütphen, der 1093 die Grafschaft im nordwestfälischen

¹³ DO III 52 und 111.

¹⁴ Vgl. E. Frhr. v. Uslar-Gleichen, Das Geschlecht Wittekinds d. Gr. und die Immedinger (1902) S. 68 ff.

¹⁵ *Hömberg a. a. O.* S. 90 f. Vgl. auch Mr. R. *Fruin*, Over de Graven van Zutphen voor 1190; *Maandblad . . . de nederlandsche leeuw* (1923) S. 308 ff., wo auch die Beziehungen zu Köln dargelegt sind. *Hömberg a. a. O.* S. 91 Anm. 257 hält die Arbeit für nicht ganz zuverlässig.

¹⁶ Osn. UB 1, S. 138 Nr. 157. — ¹⁷ *Hömberg a. a. O.* S. 90.

¹⁸ Osn. UB 1, S. 182 f. Nr. 210. *Hömberg a. a. O.* S. 90.

¹⁹ N. *Kindlinger*, Münsterische Beiträge 2 (1740) S. 141 f. F. *Philippi*, Osn. UB. 1 (1892) Nr. 226 S. 194.

²⁰ *Philippi*, Osn. UB 1 Nr. 230 S. 195. Vgl. dazu auch *Hömberg*, WZ. 100 S. 92.

²¹ J. *Prinz*, Das Territorium des Bistums Osnabrück (1934) S. 95.

²² *Hömberg*, WZ 100 S. 93. — ²³ Vgl. oben S. 347.

Raum besaß und Vogt von Borghorst war, kommt damit allein in Betracht als jener comes Otto, der zum 16. April im Borghorster Nekrolog verzeichnet ist. Seine Nennung im Abdinghofer Nekrolog zum gleichen Tage und seine Erwähnung in der Externsteinurkunde zu 1093 passen, wenn auch das Datum dieser Urkunde nicht unbedingt sicher ist, gut zusammen. Der Graf Otto der Externsteinurkunde ist also zweifellos jener Graf Otto von Zütphen, der sich die nordwestfälische Grafschaft zu erringen gewußt hatte. Die Glaubwürdigkeit des Kernes der Abdinghofurkunde über den Kauf der Externsteine ist auch durch dieses Ergebnis gesichert.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal einzugehen auf die auf den Text der Externsteinurkunde sich stützende Vermutung, daß Graf Otto, Bosico und Abt Gumbert leibliche Brüder gewesen sind²⁴. Zwar wird Graf Otto im Necrolog als *frater noster*, als Verbrüderter der Klostersgemeinschaft, bezeichnet. Aber der Wortlaut der Urkunde scheint eher auf ein leibliches Brüderverhältnis zu behaupten. Das würde den Gedanken nahelegen, Kloster Abdinghof habe in Abt Gumbert einen Verwandten des Klostergründers Bischof Meinwerk zum Abt gehabt. Eine Sicherheit darüber ist aber kaum zu gewinnen.

²⁴ Vgl. oben S. 345.

Franz Kohlschein: Liturgische
Handschriften und Drucke aus dem alten
Bistum Paderborn in Trier

Christoph von Kesselstatt (1757–1814) hat als Domherr in Hildesheim und Münster, vor allem aber als Domdechant in Paderborn (etwa seit 1800) eine reiche Sammlung von Handschriften und Inkunabeln zusammengebracht, die nach seinem Tode in den Besitz seines Bruders Philipp in Trier überging. Von diesem gelangte die Sammlung durch Schenkung an die Dombibliothek in Trier. Die Handschriften und Drucke stammen hauptsächlich aus aufgelösten Klosterbibliotheken der Bistümer Hildesheim und Paderborn.

Als erster hat W. Diekamp in seinem Aufsatz »Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken«¹ auch Handschriften der Dombibliothek zu Trier zusammengestellt. Eine genauere Untersuchung unter kunstgeschichtlichem Aspekt stellte dann F. Jansen an, der durch Vergleiche mit alten Katalogen des Paderborner Doms und des Klosters Abdinghof die Identifizierung der Manuskripte versuchte². Für die Bestandsaufnahme der Liturgica der Paderborner Diözese stellten beide Arbeiten eine wertvolle Vorarbeit dar, die noch durch eine Untersuchung der Drucke zu ergänzen war.

¹ Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 41 (1883) S. 137 ff.

² F. Jansen, Der Paderborner Domdechant Graf Christoph v. Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: St. Liborius, sein Dom und sein Bistum (1936). S. 355–368.